

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBL.I/14, [Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 06.12.2017 mit Beschluss Nr. 079/2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 2 **Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung	583,90 €
- eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist	583,90 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)	278,60 €
- eines Notarztes	322,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	905,90 €
- eines Krankentransportwagens (KTW)	170,70 €
- eines RTW an Stelle eines KTW	170,70 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,49 €.
-----------------------------	---------

§ 3 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- (1) Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
- (2) Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.

- (3) Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
- (4) Eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2017

Rolf Lindemann
Landrat des Landkreises Oder-Spree